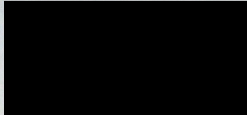




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

EINGANG 29. MAI 2015

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-814

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Jan Siebert

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.05.2015

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Anfrage bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-  
freiheit**

BEZUG **Ihre Nachricht "Akteneinsicht bei abgeschlossenen Gerichtsverfahren vor  
Bundesgerichten" (fragdenstaat.de #8090) vom 28.11.2014**

Sehr

wie angekündigt komme ich in der o.g. Angelegenheit auf Sie zurück. Sie erbat  
Auskunft über den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bun-  
des (IFG) im Hinblick auf Bundes- und Landesgerichte.

Ich weise eingehend erneut darauf hin, dass es sich bei Ihrer Anfrage *nicht* um eine  
Anrufung der BfDI nach dem IFG, sondern um eine bloße Bürgeranfrage handelt.  
Das IFG gewährt Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bun-  
des. Ihre Anfrage hingegen ist auf eine Rechtsauskunft gerichtet, die insbesondere  
im Hinblick auf Ihre Fragen unter 1.) und 2.) auf Grund des begrenzten Personalkör-  
pers hier im Hause nicht beantwortet werden kann.

Gern übersende ich Ihnen im Anhang in Kopie für Sie relevante Auszüge aus der  
einschlägigen Kommentierung zum IFG (*Schoch, Friedrich*, Kommentar zum IFG,  
München 2009, S. 199 ff.).

17820/2015

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

Hinsichtlich Ihrer Fragen unter 3.) und 4.) teile ich mit, dass das IFG lediglich einen Zugangsanspruch gegenüber Behörden des Bundes begründet. Ein Anspruch gegenüber Landesbehörden besteht somit nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Siebert